

Arbeitsbereiche sich auf alle Angelegenheiten des öffentlichen Interesses erstrecken. Der § 18 unseres Gesetzes bestimmt:

„Die ständigen Kommissionen sind verpflichtet, ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung zu lösen. Als eine der wichtigsten Formen der Zusammenarbeit mit der Bevölkerung hat sich jede ständige Kommission ein Aktiv von Bürgern zu schaffen, die befähigt und interessiert sind, die ständige Kommission bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.“

Damit ist die ständige enge Zusammenarbeit der Volksvertreter mit allen Schichten der Bevölkerung gesetzlich nicht nur gesichert, sondern zur Pflicht geworden. Zehntausende von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik machen bereits von diesem Recht der Mitarbeit in den Aktiven Gebrauch. Unser Wunsch ist es, daß sich ihre Zahl und damit die demokratische Aktivität unserer Bürger immer weiter erhöht.

In Öen Wählerkonferenzen und bei der Vorstellung der Kandidaten sollten wir darum unser Augenmerk auch darauf richten, eine immer größere Zahl von Bürgern für die Mitarbeit in den Aktiven zu gewinnen.

*

Die Bevölkerung der von den anglo-amerikanischen Menschenfeinden so schwer betroffenen Stadt Dresden hat in zahlreichen Rechenschaftsversammlungen mit ihren Stadt- und Stadtbezirksverordneten darüber beraten, wie der Wiederaufbau der Stadt, die Organisierung der städtischen Verwaltung den Wünschen der Einwohner entsprechend zu gestalten ist. Eine große Rolle spielte hierbei die Arbeit der ständigen Kommissionen, deren Tätigkeit und Aufgaben im Abschnitt III des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht fixiert sind. Die interessantesten und lebhaftesten Beratungen gab es hier in den Tagungen des Aktiven der Ständigen Kommission Aufbau und Wohnungswesen, an denen jeweils mehrere Hundert Bürger beteiligt waren, während sich weitere Tausende an den Ergebnissen der Beratungen brennend interessiert zeigten.

Was waren die Ergebnisse dieser Beratungen in den Aktiven? Mit wesentlich größerer Genauigkeit als in den zurückliegenden Jahren konnte die Neubautätigkeit in der Stadt planmäßig geregelt werden. Der Stadtverordnetenversammlung wird demnächst der von der ständigen Kommission mit dem Aktiv beratene Bauablaufplan zur Beschlußfassung zugeleitet werden, der auch die vielen Einzeltermine für die im Jahre 1957 zu errichtenden 3500 neuen Wohnungen enthält. Damit erfüllten die in dieser ständigen Kommission wirkenden Abgeordneten ihre gesetzliche Pflicht, sich zuerst mit der Bevölkerung zu beraten und dann der Volksvertretung konkrete Vorschläge zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Durch die Mitarbeit im Aktiv der ständigen Kommission nahm die Bevölkerung unmittelbar Einfluß auf die Arbeit der Abgeordneten und damit auch auf die Beschlüsse der Volksvertretung.

Je höher das Verantwortungsbewußtsein der Abgeordneten entwickelt ist, desto weniger ist es möglich, daß sich einzelne Leiter von Dienststellen in bürokratischer Weise über deren Beschlüsse hinwegsetzen. Der im Gesetz verankerte Grundsatz, daß die örtliche Volksvertretung das oberste Organ der Staatsmacht in ihrem Zuständigkeitsbereich ist, setzt sich in der Praxis durch und erweist sich gleichzeitig als ein gutes Mittel gegen den Bürokratismus mancher Verwaltungsstellen. Das mußte auch der Leiter des Dienstleistungsbetriebs Straßen-